
Textvorlage

Allgemeine Nutzungsplanung

- Publikation der öffentlichen Auflage
- Frist für Einwendungen

Muster

Gemeinde [Gemeindenname]

Öffentliche Auflage von [Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung] im Gebiet [Flur-/Quartiername], [Koordinatenschwerpunkt gemäss Landeskarte ...'.../...'...]

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens und der kantonalen Vorprüfung werden die Entwürfe gemäss § 24 Abs. 1 BauG öffentlich aufgelegt.

Die Entwürfe mit Erläuterungen und der Vorprüfungsbericht liegen vom [Startdatum] bis [Enddatum] auf der Gemeindeverwaltung auf und können während der Bürozeit eingesehen werden.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Die allfällige Berechtigung von Natur- und Heimatschutz- sowie Umweltschutzorganisationen, Einwendungen zu erheben, richtet sich nach § 4 Abs. 3 und 4 BauG. Einwendungen sind schriftlich beim Gemeinderat einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Ort und Datum

Der Gemeinderat

Hinweise

1. Gesetzliche Grundlagen:
§§ 4, 24 Baugesetz (BauG), § 28 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), § 10 Bauverordnung (BauV)
2. Auflagefrist:
Die 30-tägige Auflagefrist endet am nächsten Werktag, wenn der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist. Die Frist beginnt am Tag nach der Publikation im kantonalen Amtsblatt zu laufen.
3. Publikationsorgane:
Die Publikation erfolgt im Amtsblatt des Kantons Aargau und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Eine schriftliche Information der betroffenen Eigentümer von Grundstücken im Planungsgebiet oder von Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Planungsgebiet ist nicht notwendig.
4. Spezielle Publikationsvorschriften sind zu beachten bei gleichzeitigem Rodungsgesuch, Waldfeststellungsverfahren, Umsetzung Gewässerraum, Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung usw.
5. Erfolgt die Mitwirkung der Bevölkerung (§ 3 BauG) zusammen mit der öffentlichen Auflage (zum Beispiel bei untergeordneten Anpassungen der Nutzungsplanung oder bei Sondernutzungsplänen), ist dies ausdrücklich zu erwähnen und in der Vorlage zu begründen.